

GEMEINDE ALTENSTADT


Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
„Ortsmitte Altenstadt“**

Für die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt und der Gemeinderat Altenstadt hat diese 2. Änderung in seiner Sitzung am 02.12.2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Demnach können Terrassen nunmehr verglast werden, wobei auch die im o.g. Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze bei Terrassen bis zu 1,50 m überschritten werden darf. Diese Bebauungsplan-Änderung vom 04.11.2003, ausgefertigt am 03.12.2003, kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Dort wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen hinsichtlich der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214 ff. BauGB) hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Ortsmitte Altenstadt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Altenstadt, den 04.12.2003

Aushang vom 04.12.2003 bis 19.12.2003 


Hadersbeck
Bürgermeister